ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 28.07.2022

Gebäude

Gültig bis: 22.02.2033 Registriernummer BW-2023-004428394

- 4	
- 1	

Hauptnutzung/Gebäudekategorie	Bürogebäude überwiegend Großraumbüros				
Adresse	Bahnhofstr. 26				
	72138 Kirchentellinsfurt	<u> </u>			
Gebäudeteil ²					
Baujahr Gebäude ³	1900+1910+1924+1928+1938+1955				
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	2007+2021			1000 000 000	
Nettogrundfläche ⁵	17290 m²				
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Erdgas H				
Wesentliche Energieträger für Warmwasser ³	Strom-Mix				
Erneuerbare Energien	Art: Verwendung: Fotovoltaik				
Art der Lüftung ³	⊠ Fensterlüftung □ Schachtlüftung	•	anlage mit Wärmerü anlage ohne Wärme	0	
Art der Kühlung ³	□ Passive Kühlung □ Gelieferte Kälte	⊠ Kühlung □ Kühlung			
Inspektionspflichtige Klimaanlagen 6	Anzahl: keine	Nächstes Fälligkeitsda	tum der Inspektion:		
Anlass der Ausstellung	□ Neubau □ Modernisierung		□ Aushangpflicht		
des Energieausweises	☑ Vermietung/Verkauf (Änderung/Erweiterung)		☐ Sonstiges (freiwillig)		
Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes					
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).					
☑ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach §80 Absatz 2 GEG. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen des GEG zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen – siehe Seite 5).					
□ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.					
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch		⊠ Eigentümer	⊠ Ausste	eller	

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Annette Steinhilber Dipl.-Ing. (FH) planfaktor 3 Metzinger Str. 40 70794 Filderstadt

22.02.2023 Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

Annett Shink

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes

²nur im Fall des §79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation ³Mehrfachangaben möglich

⁵ Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

⁶ Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des §74 GEG

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 28.07.2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registriernummer BW-2023-004428394

Primärenergiebedarf

Treibhausgasemissionen 40,0 kg CO₂-Äquivalent/(m²a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes 180,9 kWh/(m²a)



Anforderungswert GEG Neubau (Vergleichswert)

Anforderungswert GEG modernisierter Altbau (Vergleichswert)

Anforderungen gemäß GEG

Primärenergiebedarf

kWh/(m²a) kWh/(m²a) Ist-Wert Anforderungswert Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

□ eingehalten □ eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

☑ Verfahren nach § 21 GEG

- ☐ Verfahren nach § 32 GEG ("Ein-Zonen-Modell")
- □ Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG
- □ Vereinfachungen nach §atz 2 Satz 2 GEG

Endenergiebedarf

	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²a) für					
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung ³	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Erdgas	159,2	0,0	0,0	0,0	0,0	159,2
Strom-Mix	0,3	0,1	2,5	0,4	0,0	3,2

Endenergiebedarf Wärme

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

159,2 kWh/(m²a)

Endenergiebedarf Strom

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

3,2 kWh/(m²a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien⁴

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG Anteil der

Art:

Deckungs-Pflichterfül-

Summe:

Maßnahmen zur Einsparung⁴

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2

- □ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 19 GEG sind eingehalten
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach §19 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- ☐ Bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes: Die Anforderungen des § 52 Absatz 1 GEG sind eingehalten:

Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Zone 1 Büro, Lichte Höhe <4m	3099,5	17,9
2	Zone 1a Büro, Lichte Höhe>4m	3952,5	22,9
3	Zone 2 Nebenfl., Li. Hö. <4m, <19°C	3305,2	19,1
4	Zone 2a Nebenfl., Li. Hö. >4m, <19°C	917,4	5,3
5	Zone 3 Sanitär ohne Duschen	239,2	1,4
6	Zone 4 Werkstatt / Produktion	999,0	5,8
7	Zone 5 Büro mit Lüftungsanlage	793,0	4,6
N/	:t 7 i- A-l		

weitere Zonen in Anlage

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/ gekühlte Nettogrundfläche.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

²nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

³ nur Hilfsenergiebedarf

nur bei Neubau

⁵ nur bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes nach § 52 Absatz 1 GEG